

## Sportunfallmeldung

Versicherungs-Nr.: **507820000**

Vereins-Nr.: **794**

Absender:

Turnverein 1861 Otterberg e.V.

1.Vorsitzender Dieter Szczepanski

Steinstraße 7a

67731 Otterbach

An  
Sportbund Pfalz  
Versicherungsbüro der  
Generali Deutschland Versicherung AG  
Postfach 1508  
67604 Kaiserslautern

### Sport-Unfallmeldung vom \_\_\_\_\_

Name/Vorname \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_  led.  verh.

Anschrift \_\_\_\_\_ Mitglied seit \_\_\_\_\_

Unfalltag \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Uhr  Training,  Spiel gegen \_\_\_\_\_

Sportart \_\_\_\_\_  Unfall auf dem Weg zum / vom Sport

Unfallschilderung \_\_\_\_\_

Brillenschaden  Kontaktlinsenschaden  Zahnschaden von \_\_\_\_\_ Zähnen

sonstige Verletzungen \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_ Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Krankenkasse \_\_\_\_\_ Beihilfe:  ja  nein ;  Zusatzvers.: \_\_\_\_\_

**Der Verletzte bestätigt, dass er die "Hinweise zur Unfallversicherung" erhalten hat.**

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schiri/Übungsleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verletzten

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des  
Vereinsbevollmächtigten

**Hinweis: Jeder Schaden ist unverzüglich an das Versicherungsbüro zu melden.  
Der Eingang wird nicht bestätigt.**

**Bitte übergeben Sie dem Verletzten das Blatt 2 dieses Vordruckes die  
"Hinweise zur Unfallversicherung"**

**Bitte ausfüllen  
und an den Verletzten übergeben**

**“Hinweise zur Unfallversicherung“**

**Bitte ergänzen**

Name des Verletzten

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schadentag \_\_\_\_\_

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an**

Generali Deutschland Versicherung AG  
Versicherungsbüro im  
Sportbund Pfalz  
Postfach 1508  
67604 Kaiserslautern  
Telefon: 0631-34112 28

**Versicherungsleistungen in der Sportunfallversicherung**

**Grundleistungen**

- Invaliditätsfall
- Todesfall

**Zuschüsse bei**

- Brillen-, Zahnschäden, Schäden an Hörgeräten
- Bergungskosten
- Verletztenehilfe bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 180 Tagen
- Nachhilfeunterricht

**Wenn Sie mit einer dauernden Beeinträchtigung aufgrund des Unfalles rechnen (Invalidität), beachten Sie bitte folgende Hinweise:**

Voraussetzung für eine Invaliditätsleistung ist, dass ein unfallbedingter Dauerschaden innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und nach weiteren 6 Monaten ärztlich festgestellt ist. Den Anspruch auf Invaliditätsleistung müssen Sie bis 18 Monate nach dem Unfall geltend gemacht haben. Bitte melden Sie den Anspruch schriftlich bei uns an. Senden Sie Ihr Schreiben an die Unfallmeldung an die obige Adresse. Wir schicken Ihnen dann ein Formular für eine ärztliche Bescheinigung zu.

Die Höhe eines möglichen Dauerschadens wird ärztlich festgestellt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des **dritten** Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum **fünften** Unfalljahres, spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen und Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe

**Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung Stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

**Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Unterlagen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

**Hinweis**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und Beschaffung von Belegen verpflichtet.